



STADTKLOTEN

Partnerschaftsvertrag

BWS

**zwischen der Stadt Kloten und der Partnergemeinde Opfikon
über
die Beteiligung an der Berufswahlschule Kloten**

vom 03.12.2010 mit Anpassungen vom 28.06.2018

Inhalt

A.	Grundlagen	3
1.	Gesetzliche Grundlagen	3
2.	Trägerschaft und Vertragspartner	3
3.	Schultypen	3
B.	Organisation	4
4.	Aufgaben der Schulbehörde Kloten	4
5.	Reglement für die BWS Kloten	4
6.	Kommission der BWS Kloten	4
7.	Anstellungen der Lehrpersonen und des übrigen Personals	4
8.	Aufnahme und Ausschluss der Schüler/-innen	4
C.	Rechnungswesen.....	5
9.	Rechnungsausführung	5
10.	Beteiligungsquote.....	5
11.	Voranschlag	5
12.	Finanzierung	5
13.	Neuinvestitionen	6
D.	Schlussbestimmungen	7
14.	Dauer und Kündigung des Vertrages	7
15.	Aufnahme neuer Partnergemeinden	7
16.	Inkrafttreten.....	7

A. Grundlagen

1. Gesetzliche Grundlagen

Die Stadt Kloten, vertreten durch ihre Schulbehörde, führt als gemeindeeigene Schule die Berufswahlschule Kloten (nachfolgend kurz «BWS Kloten» genannt). Die BWS bereitet Jugendliche mit individuellen Bildungsdefiziten oder Bildungsbedürfnissen am Ende der obligatorischen Schulzeit durch ein ausreichendes Angebot auf die berufliche Grundbildung vor. Die BWS Kloten ist ein öffentlicher Anbieter, der staatsbeitragsberechtigt ist. Es gelten die folgenden rechtlichen Grundlagen:

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) vom 13. Dezember 2002
- Verordnung zum Berufsbildungsgesetz über die Berufsbildung vom 19. November 2003
- Vorgaben der Bildungsdirektion zu den Berufsvorbereitungsjahren (BVJ), wie z.B. Rahmenlehrplan, Übergangsbestimmungen (nach deren Erlass)
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 sowie die entsprechenden Ausführungsbestimmungen

2. Trägerschaft und Vertragspartner

Die Stadt Kloten, vertreten durch ihre Schulbehörde, führt als gemeindeeigene Schule die Berufswahlschule Kloten. An dieser Schule beteiligen sich andere Gemeinden im Sinne von Partnergemeinden durch einen «Partnerschaftsvertrag» (= vorliegendes Dokument). Sämtliche Liegenschaften befinden sich im Besitze der Stadt Kloten (Stand: 31.12.2010).

3. Schultypen

Gemäss dem geltenden Rahmenlehrplan der Bildungsdirektion für die Berufsvorbereitungsjahre sind die folgenden Angebote zulässig:

Berufswahlorientiert	Berufsfeldorientiert	Integrationsorientiert
Profil A	Berufsfeld XY	Sprache und Kultur
Profil B	Grundjahr EBA	
	Vorlehre	

Die BWS Kloten führt davon ...

- das berufswahlorientierten Angebot Profil A (ehemals «Werkjahr»)
- das berufswahlorientierten Angebot Profil B (ehemals «Weiterbildungsjahr»)
- berufsfeldorientierte Ausbildungsplätze
- integrationsorientierte Angebote

Änderungen in Zielsetzung und Lehrplan der Schultypen und die Einführung weiterer Schultypen/-angeboten bedürfen der Zustimmung der Schulbehörden der Partnergemeinde resp. der Partnergemeinden. Die Bewilligung der erforderlichen Kredite bleibt vorbehalten.

B. Organisation

4. Aufgaben der Schulbehörde Kloten

Die Schulbehörde Kloten führt die Aufsicht über die BWS Kloten aus, soweit die Aufgaben nicht in diesem Vertrag oder im Organisationsbeschrieb für die BWS Kloten einem anderen Organ übertragen werden.

Bei wichtigen Grundsatzentscheidungen wird die Meinung der Partnergemeinden eingeholt.

5. Reglement für die BWS Kloten

Die Schulbehörde Kloten erlässt einen Organisationsbeschrieb für die BWS Kloten, welcher der Genehmigung durch die Schulbehörde der Partnergemeinde / die Schulbehörden der Partnergemeinden bedarf.

Der Organisationsbeschrieb bestimmt insbesondere Ziele und Gliederung der Klassen und die Aufgabenteilung aller Akteure und Gremien.

Die Schüler/-innen der BWS unterstehen der Aufsicht der Schulbehörde Kloten. Diese Aufsicht beschränkt sich im Falle von Schüler/-innen, welche ausserhalb von Kloten ihren Wohnsitz haben, auf die schulischen Belange rein innerhalb der BWS Kloten.

6. Kommission der BWS Kloten

Die Kommission der Berufswahlschule Kloten, kurz Kommission BWS (KOBWS) genannt, setzt sich aus einer Vertretung der Schule Kloten und je einer Vertretung pro Partnergemeinde zusammen. Der Vorsitz liegt bei der Vertretung der Stadt Kloten, d.h. einem/-r Vertreter/-in der Schulbehörde Kloten.

Die Kommission BWS führt im Auftrag der Schulbehörde Kloten die Aufsicht über die BWS. Sie wird in allen Belangen, die die BWS Kloten betreffen, von der Schulbehörde Kloten angehört und ist antragsberechtigt. Sie ist verantwortlich für die Einhaltung der strategischen Vorgaben (inkl. Budget). Ihre Aufgaben werden im Organisationsbeschrieb der BWS Kloten bestimmt.

7. Anstellungen der Lehrpersonen und des übrigen Personals

Die Schulbehörde Kloten regelt die Anstellungspensen und -bedingungen der Schulleitung, der Lehrpersonen und des übrigen Personals. Die Rekrutierung des Lehrpersonals und des übrigen Personals wird durch die Schulleitung ausgeführt.

Die Besoldung und das übrige Dienstverhältnis des Personals richten sich nach der Besoldungsverordnung der Stadt Kloten und den dazugehörigen Vollzugsbestimmungen.

8. Aufnahme und Ausschluss der Schüler/-innen

Die Partnergemeinden haben Anrecht auf Aufnahme ihrer Schülerinnen und Schüler, sofern sie die kantonalen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Dieses Anrecht auf Aufnahme gilt bis zum offiziellen Anmeldeschluss. Spätere

